

Satzung des „Refugee Law Clinic Dresden Förderverein“

Stand 02.06.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins	2
§ 3 Verbot von Begünstigungen	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 7 Passive Fördermitgliedschaft.....	4
§ 8 Ehrenmitgliedschaft	4
§ 9 Organe des Vereins.....	4
§ 10 Der Vorstand	4
§ 11 Amtsdauer des Vorstands.....	4
§ 12 Beschlussfassung des Vorstands	4
§ 13 Die Mitgliederversammlung	5
§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung.....	5
§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 16 Der Beirat	6
§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung.....	7
§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen.....	7
§ 19 Spenden.....	7
§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	7
§ 21 Änderungen der Satzung	8
§ 22 Salvatorische Klausel	8
§ 23 Schlussbestimmungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Refugee Law Clinic Dresden Förderverein“ im Folgenden
„Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Geflüchtete und Migrant*innen durch Studierende.
- (2) Grundlage für die Tätigkeit des Vereins ist die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerte freiheitlich-demokratische Grundordnung. Der Verein erfüllt seine Aufgabe überparteilich und überkonfessionell. Die Angebote richten sich an Menschen unabhängig von Herkunft, geschlechtlicher Identität, Weltanschauung und sexueller Orientierung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Zweck wird insbesondere durch:
 - a. die Unterstützung der RLC-Aus-/Fortbildung der Refugee Law Clinic Dresden
 - b. die Herstellung und Pflege von Beziehungen zu Partnerinnen aus der Praxis
 - c. die Mehrung des Ansehens und der Ausstrahlung der RLC
 - d. die Unterstützung bei der Vermittlung und Finanzierung von Exkursionen, Gastvorträgen und Praktika im Rahmen der Ausbildung.
 - e. die Beschaffung von Mitteln zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht.
- (5) Ausdrücklich ausgenommen von der Vereinstätigkeit sind die ehrenamtliche Rechtsberatung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz im Asyl- und Aufenthaltsrecht und die Ausbildung im Asyl- und Aufenthaltsrecht.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist in Textform gemäß §126b BGB vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c. mit dem Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. aufgrund einer groben Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen,
 - b. wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, oder
 - c. aus sonstigem wichtigen Grund.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie kann hierzu auch eine Beitragsordnung erlassen.

- (3) Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

§ 7 Passive Fördermitgliedschaft

- (1) Neben der Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer passiven Fördermitgliedschaft.
- (2) Passive Fördermitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages der passiven Fördermitgliedschaft wird von jedem passiven Fördermitglied zum Zeitpunkt des Beitritts festgelegt und in der Beitrittserklärung schriftlich festgehalten.
- (4) In allen anderen Punkten entspricht die passive Fördermitgliedschaft den Bestimmungen der Mitgliedschaft.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich durch besondere Verdienste um den Verein hervorgetan hat. Die Ernennung geschieht auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand (§ 10 bis § 12 der Satzung)
- (2) Die Mitgliederversammlung (§ 13 bis § 15 der Satzung)
- (3) Der Beirat (§ 16 der Satzung).

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei bis vier gleichberechtigten Vorsitzenden und einem:einer Schatzmeister:in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand ist insbesondere für die wirtschaftliche, finanzielle und rechtsgeschäftliche Leitung des Vereins verantwortlich.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von maximal einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die zweifache Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied formfrei einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, in Textform gemäß § 126b BGB oder fernmündlich gefasst werden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied, nicht aber ein passives Fördermitglied - eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b. Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
- (2) Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwortgeheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Versammlung ansetzt oder wenn sie von einem Viertel aller Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist gewahrt durch Einladung per E-Mail. Jedes Mitglied hat das Recht bei der Geschäftsstelle um Einladung per Post nachzusuchen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Von der

Einhaltung der Frist kann nur in dringenden Fällen abgesehen werden. Die Einladung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine:n Leiter:in.
- (2) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung von den anwesenden Mitgliedern bestimmt.
- (3) Das Protokoll wird von einem:r zu Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer:in geführt.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der:die Versammlungsleiter:in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, insoweit dies von einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (5) Abstimmungen über die Besetzung des Vorstands sind schriftlich oder mündlich (im Onlineverfahren) durchzuführen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der:die Versammlungsleiter:in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (9) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein:e Kandidat:in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat:inne:n statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem:der jeweiligen Versammlungsleiter:in und dem:der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des:der Versammlungsleiter:in und des:der Protokollführer:in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16 Der Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt.

- (2) Der Beirat berät die Organe des Vereins und insbesondere den Vorstand. Der Beirat unterstützt den Vorstand insbesondere im Wissensmanagement und in strategischen Fragen. Jedes Beiratsmitglied ist über die Arbeit des Vereins zu informieren und hat Rederecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Tätigkeit eines Beiratsmitglieds endet mit seinem Ausschluss aus dem Verein, mit der Abwahl durch die Mitgliederversammlung oder mit dessen Rücktrittserklärung. Der Rücktritt ist spätestens während der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) § 12 der Satzung gilt entsprechend.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der:die Versammlungsleiter:in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 36 BGB einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder gemäß § 37 BGB, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 BGB entsprechend.

§ 19 Spenden

Der Verein nimmt Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern sowie Zuwendungen entgegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften werden für Beiträge und Spenden Zuwendungsbescheinigungen erteilt.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die amtierenden Vorstandsmitglieder des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Refugee Law Clinic Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder für vergleichbare Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Änderungen der Satzung

Änderungen dieser Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 22 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (3) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Dresden, am 02.06.2021